

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 14: Windenergie

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werbung erlaubt?

Dürfen Mitglieder des SIA für sich und ihre Leistungen werben? Und wenn ja, gilt dies auch für Werbung mit Honoraren und Rabatten?

Immer wieder stellt sich in der Praxis die Frage, ob Architekten und Ingenieure Werbung betreiben dürfen. Mit der Frage, ob Architekten – und damit auch Ingenieure – werben dürfen, hat sich das Bundesgericht bereits vor längerer Zeit auseinandergesetzt. Es hielt grundsätzlich fest, der Architekt übe einen liberalen Beruf aus und könne sich dabei auf den Schutz der in der Bundesverfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Daraus ergäbe sich das Recht zu werben – ein Recht allerdings, das durch kantonale Vorschriften eingeschränkt werden könne. Diese Vorschriften müssten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Kantone gegenüber Personen, die einen liberalen Beruf ausüben, restriktiver sein können als gegenüber Handel und Industrie. Vertreter der liberalen Berufe dürfen demnach nicht Werbemittel einsetzen, die einen diskreditierenden Effekt auf ihre Berufsgattung haben. Ein totales Werbeverbot hielt das Bundesgericht aber als mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vereinbar.

Was ist zulässige Werbung?

Die richterlichen Erwägungen liessen offen, was alles als Werbung gilt. Zur Frage der Zulässigkeit stellte das Bundesgericht auf die Ordnung SIA 154 über die Werbung aus dem Jahre 1973 ab, also auf die heute noch aktuelle Fassung, obschon im konkreten Fall der betroffene Architekt gar nicht SIA-Mitglied war. Die erwähnte Ordnung SIA erlaubt Werbung, verpflichtet aber dazu, auf jede Art von Werbung zu verzichten, die im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen steht, wie sie in den Statuten des SIA festgehalten sind: Standesunwürdige, unkollegiale, exzessive und Verbindung mit fremden Produkten stehende Werbung gilt demnach als unzulässig. Als standesunwürdig qualifiziert die Ordnung SIA 154 insbesondere jene Werbung, die irreführende Angaben enthält, oder Rabatte, Vergünstigungen und dergleichen zusichert.

Heikle Gratwanderung

Werbung mit Preisen – und damit mit Honoraren, aber auch mit Rabatten – ist nach der schweizerischen Rechtsordnung grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten. Dabei spielt insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Preisbekanntgabeverordnung eine Rolle. Auch die SIA-Ordnung 154 schliesst Werbung mit Honoraren nicht explizit aus. Sie erklärt lediglich Werbung mit Rabatten als «besonders» standesunwürdig. Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Werbung mit Preisen und Rabatten sind detailliert und kompliziert. Die Gefahr ist gross, dass bei Werbung mit Preisen und Rabatten Vorschriften verletzt werden. SIA-Mitglieder laufen dabei Gefahr, sowohl vereinsrechtlich wie auch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu werden.

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Solothurn

Mitglieder des SIA sind im Vorteil

Wer Mitglied beim SIA ist, bezahlt Jahr für Jahr einen Beitrag, der in Form von Dienstleistungen und Informationen wieder zurückkommt. Was der SIA für seine Mitglieder leistet, das wird Woche für Woche am ehesten in der Zeitschrift tec21 sichtbar. Darüber hinaus sind weitere Produkte und Dienstleistungen greifbar, die von Fall zu Fall bezogen werden.

Die Direktion hat das entsprechende Reglement kürzlich verabschiedet. Es regelt den je nach Mitgliederkategorie (Einzel, Firmen, Partner, Assoziierte, Studierende) differenzierten Zugang zum Leistungs- und Informationsangebot des SIA. Dabei gilt:

- Die Mitglieder des SIA sind gegenüber Dritten grundsätzlich im Vorteil: Durch Exklusivangebote, vorzeitige Informationen und Vergünstigungen.
- Einzel-, Ehren- und Firmenmitglieder werden in der Regel bevorzugt behandelt.
- Der SIA bietet Vereinsleistungen ausschliesslich für Mitglieder an, die in der Regel durch den Jahresbeitrag abgedeckt sind.

Das Reglement «Leistungs- und Informationsangebot für Mitglieder» listet darüber hinaus die verschiedenen Produkte und Dienstleistungen gegliedert nach den verschiedenen Mitgliederkategorien und für Nichtmitglieder auf: Lizenzierte informatisierte Produkte aus dem Verlagswesen, Angebote für Internet und Weiterbildung, Beratung, Versicherungen sowie das Abonnement für die Zeitschriften des SIA.

